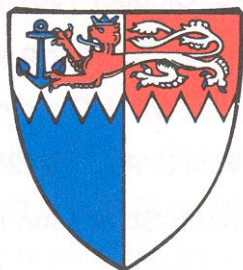


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 74 / 13.06.2016

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

Hausordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
in der Fassung vom 4. November 2015

Hausordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 4. November 2015

Aufgrund § 2 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – neu gefasst durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hausrecht
- § 3 Allgemeine Verhaltensregelungen
- § 4 Nicht zur Hochschule gehörende Personen
- § 5 Rauchverbot
- § 6 Waffen
- § 7 Alkohol
- § 8 Öffnungszeiten
- § 9 Energieeffizientes Verhalten
- § 10 Cafeteria, Partika-Saal, Kammermusiksaal
- § 11 Schließfächer / Garderobe
- § 12 Aushänge
- § 13 Tiere
- § 14 Brandschutz
- § 15 Weitere Ordnungen und Vorschriften
- § 16 Verstöße gegen die Hausordnung
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle durch die Robert Schumann Hochschule genutzten und bewirtschafteten Gebäude, Gebäudeteile, Anlagen sowie Grundstücke und Außenanlagen. Sie ist rechtsverbindlich für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sowie für alle Personen, die sich in den Gebäuden oder auf dem Gelände der Hochschule aufhalten (allesamt im Folgenden Nutzer genannt). Die Hausordnung dient der Sicherheit und Ordnung an der Hochschule und soll dazu beitragen, dass die Hochschule die von ihr wahrzunehmenden Aufgaben erfüllen kann.

§ 2 Hausrecht

(1) Inhaber/in des Hausrechts ist die Rektorin bzw. der Rektor der Robert Schumann Hochschule. Sie oder er wird insoweit von der Kanzlerin bzw. dem Kanzler vertreten.

(2) Das Hausrecht wird von der Rektorin bzw. dem Rektor, der Vertreterin bzw. dem Vertreter der Rektorin bzw. des Rektors und den Hausrechtsbeauftragten ausgeübt. Hausrechtsbeauftragte sind:

- generell oder für den Einzelfall von der Rektorin bzw. dem Rektor beauftragte Hochschulmitglieder
- die Prorektorinnen bzw. Prorektoren
- die Kanzlerin bzw. der Kanzler sowie ihr(e) bzw. sein(e) Stellvertreter(-in)
- die Dekaninnen bzw. Dekane des jeweiligen Fachbereichs
- die geschäftsführenden Institutsdirektorinnen bzw. -direktoren
- die Leiterin bzw. der Leiter zentraler Betriebseinheiten (z.B. Bibliothek)
- die jeweils Aufsichtsführenden bzw. Lehrenden in den Räumen, die für die Lehre und Prüfungen genutzt werden
- die Haustechniker sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Pfortenbereich

§ 3 Allgemeine Verhaltensregelungen

(1) Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass sich keine Beeinträchtigung oder Störung des Lehr-, Lern-, Übe- und Forschungsbetriebes, sonstiger genehmigter Veranstaltungen und des sonstigen Dienstes sowie des Verwaltungsbetriebes ergibt. Während des Übens bzw. Musizierens müssen die Fenster und Türen in Achtung und im Respekt auf die Nachbarschaft (insbesondere während der üblichen Ruhezeiten, nachts sowie an Sonn- und an Feiertagen) geschlossen sein. Es gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Der Hausfrieden ist zu wahren. Verstöße sind unverzüglich anzuzeigen, vgl. § 16.

(2) Die Einrichtungen sind pfleglich und so zu behandeln, wie ihre Zweckbestimmungen es verlangen. In sämtlichen Räumen und öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen ist auf die Einhaltung von Sauberkeit und Hygiene zu achten. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Vandalismus,

Einbruch, Diebstahl oder Feuer verhütet und technische Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.

(3) Mobiliar und Einrichtungsgegenstände der Hochschule dürfen ohne Zustimmung der Verwaltungsleitung nicht von ihrem eigentlichen Standort entfernt und andernorts verwendet bzw. eingesetzt werden. Das Mobiliar in der Cafeteria, den Fluren und im Foyer hat am jeweiligen Standort zu verbleiben und darf nicht woanders untergebracht werden.

(4) Schäden sind unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Diebstählen.

(5) Es gilt ein allgemeines Gebot der Müllvermeidung. Das Mitbringen von privatem Müll und Wertstoffen zur Entsorgung über die Hochschule ist untersagt und kann zur Anzeige gebracht werden. Im Übrigen ist der Müll in den vorgesehenen Mülleimern zu entsorgen.

§ 4 Nicht zur Hochschule gehörende Personen

(1) Nicht zur Hochschule gehörende Personen haben ohne ein berechtigtes Anliegen keinen Zutritt zum Hochschulgebäude. Gäste des Unterrichtsgebäudes Fischerstraße melden sich an der Pforte an, Gäste an den übrigen Standorten der Hochschule bei den jeweiligen Sekretariaten der Institute bzw. der zentralen Betriebseinheiten.

(2) Die Nutzung der Unterrichtsräume durch Personen ist, die nicht zur Hochschule gehören, ist ohne vorherige Genehmigung eines Rektoratsmitglieds nicht gestattet.

§ 5 Rauchverbot

In allen Gebäuden und Räumen der Robert Schumann Hochschule herrscht absolutes Rauchverbot. Rauchen ist nur im Freien an den besonders ausgewiesenen Stellen, an denen Aschenbecher aufgestellt sind, gestattet. Die Benutzung der Aschenbecher zur Entsorgung von Tabakwaren ist zwingend vorgeschrieben.

§ 6 Waffen

Das Mitführen von Waffen im Sinne des Waffengesetzes ist strengstens untersagt. Dazu gehören insbesondere Schusswaffen und Hieb- und Stoßwaffen, Einhandmesser, feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm, Reizstoffsprühgeräte, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe oder ähnliche gesundheitsgefährdende oder lebensbedrohende Gegenstände.

§ 7 Alkohol

Der Genuss alkoholischer Getränke in den Räumen bzw. auf dem Gelände der Robert Schumann Hochschule ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen bei Hochschulveranstaltungen der Genehmigung eines Rektoratsmitgliedes; für fachbereichsinterne Veranstaltungen wird die Erteilung von Genehmigungen auf die Dekanin bzw. den Dekan des jeweiligen Fachbereichs bzw. auf die bzw. den geschäftsführende/n Direktorin bzw. Direktor übertragen, in den übrigen Fällen wird

dieses Recht auf Erteilung von Genehmigungen auf die Lehrenden übertragen.

§ 8 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der jeweiligen Hochschulgebäude in der Vorlesungszeit und für die vorlesungsfreie Zeit werden von der Rektorin oder dem Rektor festgelegt und durch Aushang bekannt gemacht.

§ 9 Energieeffizientes Verhalten

Alle Nutzer sind verpflichtet sich so zu verhalten, dass ein möglichst sparsamer Energieverbrauch erzielt wird.

§ 10 Cafeteria, Partika-Saal, Kammermusiksaal

(1) Die Cafeteria steht grundsätzlich für hochschulinterne Veranstaltungen zur Verfügung. Eine entsprechende Nutzung ist nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung durch das Rektorat möglich.

(2) Vor jeder Veranstaltung ist eine Verantwortliche bzw. ein Verantwortlicher zur Einhaltung der ordnungsgemäßen Nutzung der Räumlichkeiten und dieser Hausordnung zu benennen. Diese Person hat die Schlüsselgewalt.

(3) Die Nutzung von Partika-Saal und Kammermusiksaal ist in einer eigenen Benutzungsordnung geregelt (vgl. Amts- und Mitteilungsblatt, Nr. 73)

§ 11 Schließfächer / Garderobe

Zur Aufbewahrung von Gegenständen können die vorhandenen Schließfächer von den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule auf eigene Gefahr und Verantwortung benutzt werden. Für beschädigte, verlorene, gestohlene oder sonst abhanden gekommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 12 Aushänge

Das Anbringen von Aushängen und Plakaten ist grundsätzlich nur an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet.

§ 13 Tiere

(1) Tiere (ausgenommen Blinden- und Rettungshunde) dürfen nicht in die Gebäude der Hochschule eingebracht und gehalten werden. Die Rektorin oder der Rektor kann befristete Ausnahmen erteilen – diese Möglichkeit der Ausnahmeregelung gilt nicht für die Cafeteria im Unterrichtsgebäude.

(2) Tiere dürfen nicht frei laufen gelassen werden. Für die Beseitigung der Fäkalien ist der Tierhalter zuständig.

§ 14 Brandschutz

(1) Alle Nutzer der Hochschule haben die geltenden Brandschutzbestimmungen zu beachten und alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Brandgefahr führen können. Gekennzeichnete Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten.

(2) Alarm- und Fluchtpläne sind zu beachten.

§ 15 Weitere Ordnungen und Vorschriften

Ergänzend zu dieser Hausordnung gelten die Gesetze, Verordnungen und internen Bestimmungen zum Arbeits- und Umweltschutz. Diese sind entsprechend ihres Geltungsbereiches zu beachten und einzuhalten.

§ 16 Verstöße gegen die Hausordnung

Verstöße gegen die Hausordnung sind einer der unter § 2 dieser Ordnung genannten Personen unverzüglich mitzuteilen. Sie können in erheblichen Fällen mit einem befristeten oder unbefristeten Hausverbot geahndet werden. Das Verbot wird von der Rektorin bzw. vom Rektor ausgesprochen, wenn es sich um ein Hausverbot handelt, welches länger als 24 Stunden gelten soll. Die Einleitung disziplinarischer bzw. arbeitsrechtlicher Schritte bzw. eine strafrechtliche Verfolgung bleiben hiervon unberührt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amts- und Mitteilungsblatt“ der Robert Schumann Hochschule in Kraft.

Zugleich tritt folgende Ordnung außer Kraft: Hausordnung der Robert Schumann Hochschule in der Fassung vom 27. April 2011.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule vom 4. November 2015.

Düsseldorf, den 13.06.2016

Der Rektor der Robert Schumann Hochschule
Düsseldorf



Prof. Raimund Wippermann